

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

477

Stück 19

Freiburg im Breisgau, 30. Juni

1959

Ernennung des Domdekans. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Meldung aller kirchlichen Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und Archiv in München. — Urlaubszeit und Sprechstunden. — Ordnung der Pfarregistraturen. — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung an den Volksschulen. — Religionsunterricht an den Mittelschulen und Mittelschulzügen der Volksschulen. — Verzeichnis katholischer Privatschulen. — Sonntagsheiligung auf dem Lande. — Festzeiten zur Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Exerzitien. — Dekanernennung. — Pfründebesetzungen. — Anweisung der Neupriester. — Versetzungen.



Nr. 134

Ernennung des Domdekans

Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat mit Urkunde vom 7. Mai 1959 gemäß Artikel II Absatz 5 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 auf Ansuchen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs im Benehmen mit dem Metropolitankapitel den Hochwürdigsten Herrn Domkapitular Prälaten Dr. Thomas Aschenbrenner zum Domdekan des Kapitels an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. ernannt.

Nr. 135

Ord. 22. 6. 59

Allgemeine Kirchenkollekten

Im dritten Vierteljahr 1959 (Juli, August, September) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 5. Juli: Große Caritaskollekte
- 2. August: II. Kollekte für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse (Auslandsseelsorge, Ausländerseelsorge u.a.m.)
- 6. September: Kollekte für den Schutzengelverein
- 20. September: III. Quatemberkollekte

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der all-

gemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollektensonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 136

Ord. 4. 6. 59

Meldung

aller kirchlichen Personenstandsfälle von Heimatvertriebenen an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt und Archiv in München 8, Rosenheimer Straße 141 (KBA) gem. c. 470 § 2 und c. 1103 § 2 CJC.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verordnungen teilen wir mit:

Das KBA ist zuständig für die Registrierung und Weiterleitung aller Meldungen der

1. Eheschließungen, Ehesanierungen, Ehenichtigkeits- und kirchlichen Todes-Erklärungen,
2. Subdiakonatsweihen und Feierlichen Gelübde,

3. Kirchengaustritte

von Personen katholischer Konfession aus den Gebieten östlich der Oder/Neiße, Polen, Baltikum, CSR (Tschechoslowakei), Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und der UdSSR. seit 1944.

Alle Meldungen in die Gebiete der sowjetischen Besatzungszone (DDR), nach Österreich und in die übrigen westlichen Länder sind direkt dorthin zu melden, also nicht an das KBA, da diese Gebiete unter den deutschen Ortsnamen zu erreichen sind. Dagegen muß das KBA alle Meldungen an die Heimattorte mit der derzeitigen Bezeichnung, also in die jeweilige Landessprache übersetzt, weiterleiten.

Bei Meldungen an das KBA ist folgendes zu beachten:

- a) Alle oben aufgeführten Meldungen sind an das KBA einzureichen, auch dann, wenn sie selbst oder über eine andere Stelle an das Taufpfarramt weitergeleitet worden sind. Es ist dies erforderlich, da das Zentrale Ersatzkirchenbuchamt nicht nur mit der Weiterleitung, sondern auch mit der Registrierung aller Personenstandsfälle beauftragt wurde und nur dann lückenlos jederzeit Auskunft hierüber geben kann.
- b) Es ist unbedingt notwendig, daß alle weiterzuleitenden Meldungen in lateinischer Sprache erfolgen, da dies den ausländischen Geistlichen den Eintrag erleichtert. Für die Trauungsmeldungen ist das bei der Rottenburger Druckerei G. m. b. H. in Rottenburg am Neckar erhältliche einheitliche Formular 403 K 1 zu verwenden. Die Formulare für die Meldungen der Subdiakonatsweihen und Feierlichen Gelübde sind beim KBA erhältlich.
- c) Die Trauungsmeldungen sind zu erstellen:
 1. in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist;
 2. in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind und in verschiedenen Pfarrkirchen getauft wurden.
- d) Die übrigen kirchlichen Personenstandsmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung zu senden: eine wird im KBA registriert, die zweite geht an das Taufpfarramt.
- e) Um die Weiterleitung aller Meldungen an die Taufpfarrämter vornehmen zu können, ist es unerlässlich, bei Städten, insbesondere bei Großstädten, den Namen der Taufpfarre anzugeben; bei kleineren Orten den Kreis, das Land und möglichst die zuständige Diözese, da viele gleiche Ortsbezeichnungen öfter vorkommen.

Wir ersuchen die Hochw. Herren Geistlichen, noch ausstehende Meldungen an das Kath. Kirchenbuchamt

umgehend nachzuholen, wobei die Änderung der Anschrift, wie oben ersichtlich, zu beachten ist.

Nr. 137

Ord. 22. 6. 59

Urlaubszeit und Sprechstunden

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariates und der Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer und unaufschiebbarer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir ersuchen daher, in diesem Zeitraum nur wirklich dringliche und unaufschiebbare Eingaben zu machen und mündliche Vorsprachen auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken.

Nr. 138

Ord. 18. 6. 59

Ordnung der Pfarregistraturen

Um dem Platzmangel in Pfarregistraturen abzuwehren, kann eine stehende Registratur gebildet werden. Dies kann in einfachster Weise geschehen. Alte Akten, insbesondere jene mit altem Kanzleiformat (nicht Din-Format) werden, soweit sie für die laufenden Geschäfte nicht mehr gebraucht werden, in größere Bündel zusammengefaßt, mit einem Deckel versehen, auf dem der in den Akten behandelte Geschäftsgegenstand und die Zeitspanne anzugeben ist, und verschnürt. Diese Aktenfaszikel können dann in einem alten Schrank oder auch in einer Kiste aufbewahrt werden, jedoch nicht auf dem Speicher. Die Akten sind dann immer noch leicht greifbar für pfarrgeschichtliche und ähnliche Untersuchungen. Im Registraturschrank ist dann nur noch die laufende Registratur mit Din A 4-Format vorhanden.

Nr. 139

Ord. 5. 6. 59

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung an den Volksschulen

Bei der Durchführung und Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung an den Volksschulen (Religionsprüfungen) haben sich an den einzelnen Orten insofern Schwierigkeiten ergeben, als einzelne Schulämter unter Berufung auf einen Erlaß des Kultusministeriums es ablehnten, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie an der Erteilung des Religionsunterrichtes interessierte Persönlichkeiten (Stiftungsräte usw.) die Teilnahme an den Religionsprüfungen zu gestatten.

Das Kultusministerium hat auf eine diesbezügliche Anfrage mitgeteilt, daß dieser Erlaß fälschlicherweise auf die Volksschulen angewandt wurde und daher keine Anwendung auf die Religionsprüfungen an den Volksschulen findet. Die bisherige Praxis kann daher beibehalten werden.

Nr. 140 Ord. 26. 6. 59

Religionsunterricht an den Mittelschulen und Mittelschulzügen der Volksschulen

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben an die Schulämter Nordbaden und Südbaden vom 5. 6. 1959 Nr. 5903 angeordnet, daß an den Mittelschulen und den Mittelschulzügen an Volksschulen im 5. — 8. Schuljahr drei Stunden für Religionsunterricht vorzusehen, im 9. und 10. Schuljahr dagegen nur zwei Stunden zu erteilen sind.

Nr. 141 Ord. 9. 6. 59

Verzeichnis katholischer Privatschulen

Bei der Bischöflichen Zentrale für Privat- und Ordensschulen ist soeben ein umfangreiches neues Verzeichnis katholischer Privatschulen und Internate in den Ländern der Bundesrepublik und in Berlin erschienen. Es handelt sich um ein wertvolles Hilfsmittel der Erziehungsberatung für Eltern, Geistliche und Lehrer.

Das Verzeichnis, das Ordens- und Laienprivatschulen enthält, kann zum Preise von DM 2,— bei der Bischöflichen Zentrale für Ordensschulen, Köln, Marzellenstr. 32 bezogen werden.

Nr. 142 Ord. 4. 6. 59

Sonntagsheiligung auf dem Lande

Der Kath. Landvolkbewegung Deutschlands ist es in diesem Sommer ein besonderes Anliegen, der stetig zunehmenden Entheiligung des Sonntags in den Dörfern entgegenzuarbeiten. Zur Unterstützung einer Aktion für die Heilighaltung des Sonntages gibt die Kath. Landvolkbewegung Handzettel und Plakate heraus. Die Handzettel sind gut geeignet zur Verteilung an der Kirchentür oder zur Verteilung an die Haushaltungen. 1000 Handzettel kosten DM 3,90, ein Plakat 3,5 Pfg. pro Stück. Pfarrämter und Organisationen, welche diese begrüßenswerte Aktion durchführen wollen, bestellen Handzettel und Plakate bei der Kath. Landvolkbewegung, München 38, Kriemhildenstr. 14.

Nr. 143 Ord. 16. 6. 59

Festzeitungen zur Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier

Dem Paulus-Verlag ist im Einvernehmen mit der Bischöflichen Behörde und der Wallfahrtsleitung in Trier der Auftrag zuteil geworden, zur Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt eine Festzeitung herauszubringen. Die Festzeitung erscheint in zwei Aus-

gaben, einer vorbereitenden Nummer, die Ende Juni erscheint, und einer Berichtsausgabe, die im Oktober herausgegeben wird.

Der Einzelpreis je Ausgabe beläuft sich auf DM 0,60.

Die Pfarrämter erhalten einen Rabatt von 25%. Der Bezug der Festzeitungen wird empfohlen.

Nr 144 Ord. 18. 6. 59

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das Pfarrhaus in Nesselwangen kann einem Pfarrpensionär als Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Anfragen sind an das Pfarramt in Bonndorf, Krs. Überlingen, zu richten.

Exerzitien

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienplan des Erzb. Missionsinstitutes in Freiburg i. Br. für das zweite Halbjahr 1959 bei. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien zu verweisen.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Juni 1959 den Pfarrer Ernst Fehring in Bohlingen zum Dekan des Landkapitels Hegau ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 7. Juni: Berberich Valentin, Pfarrer in Endingen, auf die Pfarrei Saig.
- 7. Juni: Braun Adolf, Pfarrer in Röhrenbach, auf die Pfarrei Großweier.
- 7. Juni: Gäng Alfons, Pfarrer in Hinterzarten, auf die Pfarrei Endingen.
- 7. Juni: Mäntele Hermann, Pfarrverweser in Beuren, auf diese Pfarrei.
- 7. Juni: Merkert Richard, Pfarrverweser in Lautenbach, auf die Herz-Jesu-Pfarrei in Singen a. H.
- 14. Juni: Hartmann Karl, Pfarrverweser in Bauerbach, auf diese Pfarrei.
- 17. Juni: König Franz, Pfarrverweser in Lohrbach, auf diese Pfarrei.

Anweisung der Neupriester

Bechtold Alfons, als Vikar nach Mannheim,
St. Elisabeth,
Berberich Karl, als Vikar nach Weinheim,
St. Laurentius,
Blümle Herbert, als Vikar nach Rot,
Bundschuh Hermann, als Vikar nach Mannheim,
St. Nikolaus,
Burghardt Christoph, als Vikar nach Radolfzell,
Liebfrauen,
Diewald Manfred, als Vikar nach Säckingen,
Münsterpfarrei,
Doll Otto, als Vikar nach Mannheim-Seckenheim,
Franz Meinrad, als Vikar nach Konstanz,
St. Stephan,
Gerteis Bernhard, als Vikar nach Ostrach/Hz.,
Gronert Werner, als Vikar nach Engen,
Häring Karl als Vikar nach Ziegelhausen,
St. Laurentius,
Henn Konrad, als Vikar nach Heidelberg-Pfaffengrund,
Hennegriff Bruno, als Vikar nach Reilingen,
Huber Alfons, als Vikar nach Lörrach-Stetten,
Huber Gerhard, als Vikar nach Heidelberg,
St. Raphael,
Kälble Stefan, als Vikar nach Mühlhausen
b. Wiesloch,
Kreutler Hermann Josef, als Vikar nach Singen,
St. Josef,
Kunzmann Wilhelm, als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim,
Lerchenmüller Michael, als Vikar nach Oppenau,
Link Bruno, als Vikar nach Lauda,
Maier Klemens, als Vikar nach Baden-Baden,
St. Bernhard,
Rheinfelder Hans, als Vikar nach Königshofen,
Riegger Karl, als Vikar nach Stockach,
Ruck Norbert, als Vikar nach Freiburg-Haslach,

Saum Linus, als Vikar nach Schonach,
Schroff Horst, als Vikar nach Kollnau,
Schulz Peter, als Vikar nach Mörsch,
Sommer Hermann, als Vikar nach Konstanz,
St. Gebhard,
Stier Heinrich, als Vikar nach Malsch b. Wiesloch,
Vögele Siegfried, als Vikar nach Rastatt,
St. Alexander,
Welsch Helmut, als Vikar nach Pforzheim,
Herz-Jesu.

Versetzungen

24. Juni: Buhl Hubert, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifaz.
24. Juni: Kauff Paul, Vikar in Mannheim, St. Elisabeth, i. g. E. nach Villingen, St. Fidelis.
24. Juni: Pfefferle Bernhard, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bernhard.
24. Juni: Schweiß Anton, Vikar in Stockach, als Pfarrvikar nach Neuhausen b. Pforzheim.
24. Juni: Seitz Hubert, Vikar in Königshofen, i. g. E. nach Zell i. W.
1. Juli: Adler Bernhard, Vikar in Singen, St. Josef, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu.
1. Juli: Bäuerle Lothar, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifaz.
1. Juli: Herberich Josef, Vikar in Ziegelhausen, St. Laurentius, als Pfarrvikar nach Beuggen.
1. Juli: Morath Wolfgang, Vikar in Baden-Lichtental, i. g. E. nach Waldshut.
1. Juli: Rees Franz, Vikar in Heidelberg-Kirchheim, i. g. E. nach Baden-Lichtental.
1. Juli: Schäfle Wilhelm, Pfarrverweser in Ottenheim, i. g. E. nach Winterspüren.
1. Juli: Schildknecht Josef, Vikar in Heidelberg, St. Bonifaz, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Elisabeth.
1. Juli: Schillinger Hans Wolfgang, Vikar in Pforzheim, Herz-Jesu, i. g. E. nach Baden-Baden, Liebfrauen.

Erzbischöfliches Ordinariat